

S a t z u n g
**der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 (1) Nr. 5 und 7 sowie § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 4 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bad Harzburg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

(1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6, nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Hierbei sind die jeweils geltenden Rahmengrundsätze des Niedersächsischen Finanzministeriums für die Erhebung und Bemessung von Kosten nach Verwaltungskostenrecht – Stundensätze – anzuwenden. Die derzeit geltenden Stundensätze sind in der Anlage 1 „Kostentarif“ unter Nr. 18 ausgewiesen, der Bestandteil dieser Satzung ist, ebenso die „Kosten für die Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB“, in der Anlage 2.

§ 3

Bestimmung für die Anwendung des Kostentarifes

(1) Ist für den Ansatz von Kosten durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes

sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so sind für jede Verwaltungstätigkeit Kosten zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so können die Kosten bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann auf die Kostenfestsetzung verzichtet werden.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so werden die für die Ablehnung erhobenen Kosten angerechnet.

(6) Für Verwaltungstätigkeiten, die unter den Anwendungsbereich des Artikels 13 der Richtlinie 2006/123/EG (EU-Dienstleistungsrichtlinie) fallen, ist bei der Festsetzung der Kosten lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 4

Rechtsbehelfskosten

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, betragen die Kosten für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache dessen, was für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Waren für die Verwaltungstätigkeit keine Kosten festzusetzen, so richten sich die Kosten nach Tarifnummer 17 des Kostentarifes.

(2) Soweit ein Rechtsbehelf mit Erfolg eingelegt worden ist, dürfen keine Verwaltungskosten erhoben werden.

(3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigen sich die sich aus Absatz 1 ergebenden Kosten nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Person beruht, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Kostenbefreiungen

(1) Kosten werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a.) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit sie ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt Bad Harzburg betreffen
 - b.) Besuch von Schulen und Hochschulen
 - c.) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d.) Nachweise der Bedürftigkeit
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a.) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Kosten einem Dritten zur Last zu legen sind oder
 - b.) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. d. § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Kosten einer dritten Person zur Last zu legen sind.
 6. Verwaltungstätigkeiten, für die aufgrund bestehender Rechtsgrundlagen keine Kosten erhoben werden dürfen (z.B. SGB).

(2) Von der Erhebung der Kosten kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit den Kosten abgegolten sind, so hat die/der Kostenschuldner*in sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn keine Kosten zu entrichten sind. Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen.

Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Auslagen werden insbesondere erhoben für:

1. Leistungen Dritter und anderer Behörden

2. öffentliche Bekanntmachungen
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten, Kosten für Dolmetscher*innen
4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
5. Telekommunikations- und Postdienstleistungen
6. die Beförderung oder Verwahrung von Sachen
7. Abschriften, Auszüge, Kopien, Scan-Vorlagen und zusätzliche Ausfertigungen
8. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden
9. anlässlich der Verwaltungstätigkeiten entstehende Umsatzsteuer.

(3) Beim Verkehr mit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner*in

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat und wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner*in nach § 4 ist die Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner*innen sind Gesamtschuldner*innen.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, und zwar auch dann, wenn der Antrag zurückgenommen wird.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den/die Kostenschuldner*in fällig, wenn nicht die Stadt Bad Harzburg einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Rückständige Forderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bad Harzburg (Verwaltungskostensatzung) vom 12. Juli 2005 außer Kraft.

Bad Harzburg, 8. Dezember 2020

STADT BAD HARZBURG



Abrahms
Bürgermeister



Anlagen: Kostentarif mit Anlagen 1 und 2

K o s t e n t a r i f
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Bad Harzburg vom
01. Januar 2021

Tarif-Nr.	Gegenstand	Kosten/ Pauschbetrag in EURO
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung	
1.1.1	schwarz-weiß	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A 4, je angefangene Seite	0,50
1.1.1.2	im Format DIN A 3, je angefangene Seite	0,80
1.1.2	farbig	
1.1.2.1	bis zum Format DIN A 4, je angefangene Seite	0,90
1.2	Vervielfältigungen mit Plotter (einschl. Stadt-/ Bauleitpläne)	
1.2.1	alle Formate je angefangene Seite	10,00
1.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei	
1.3.1	wenn die Daten für die Überlassung auf einem Datenträger (CD,DVD,USB-Stick usw.) gespeichert werden müssen	10,00
1.3.2	je Anlage zur E-Mail	4,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	6,00
2.2	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00
2.3	Beglaubigungen von Abschriften, Vervielfältigungen, je Seite	
	Erstausfertigung	6,00
	jede weitere Ausfertigung	3,00
2.4	Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen (wenn nicht nach anderen Tarif-Nr. Kosten. zu erheben sind)	nach Aufwand (Nr. 18)
3	Akteneinsicht, Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	
3.1	Akteneinsicht Einsicht in Akten, Registern, Karteien und dgl. (ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentl. ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Kosten vorgesehen sind, je Akte	5,00
3.2	Auskünfte	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00

3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, je angefangene halbe Stunde	nach Aufwand (Nr. 18)
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Grundkosten	5,00
3.3.2	schriftliche Auskunft	nach Aufwand (Nr. 18)
	Kosten werden nicht erhoben, wenn die Bearbeitung weniger als eine halbe Stunde erfordert (dann nur Grundkosten)	
4	Abgabe von Druckstücken (z.B. Satzungen, Pläne, Straßenverzeichnisse usw.)	
	für jede angefangene Seite	0,60
	jedoch mindestens	2,50
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (auch gewerblicher Art) und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine anderen Kosten vorgeschrieben sind	nach Aufwand (Nr. 18)
6	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser Verwaltungskostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Arbeit verbunden sind	nach Aufwand (Nr. 18)
7	Archiv	
7.1.	mündliche und schriftliche familiengeschichtliche Auskünfte	nach Aufwand (Nr. 18)
7.2	Benutzung des Archives	nach Aufwand (Nr. 18)
	für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten	
8	Aufnahme von Verhandlungen, Erklärungen etc.	
	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Aufwand (Nr. 18)
9	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
9.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgschaftsbetrages	100,00
9.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	15,00

10	Vermögens- und Grundstücksverwaltung	
10.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	nach Aufwand (Nr. 18)
10.2	Löschungsbewilligungen zugunsten Grundpfandrechten Dritter	nach Aufwand (Nr. 18)
10.3	Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB	nach Verkaufswert (Nr. 19)
11	Erschließungsrechtliche Bescheinigungen	
11.1	Erschließungsbescheinigungen, je Ausfertigung	10,00
11.2	Erschließungsbescheinigung nach § 62 NBauO	33,50
12	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	siehe Nr. 1
13	Steuern/Abgaben/Finanzen	
13.1	Aufstellung über den Stand von Abgabekonten, je Konto/Jahr	5,00
13.2	Zweitausfertigung eines Bescheides je Jahr	3,00
13.3	Feststellung und Bescheinigung aus Konten und Akten	nach Aufwand (Nr. 18)
13.4	Nachforschung nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages <u>Anmerkung:</u> Kosten werden nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag nicht gutgeschrieben oder nicht ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in den Kosten nicht enthalten.	13,00
13.5	Ersatz verlorener Hundesteuermarken	2,00
14	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden. Je angefangene viertel Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	nach Aufwand (Nr. 18)
15	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	nach Aufwand (Nr. 18)
16	Entwässerungs-/Einleitungsgenehmigung aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Harzburg	
16.1	Entwässerungsgenehmigung der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht)	nach Aufwand (Nr. 18)

16.2	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	nach Aufwand (Nr. 18)
16.3	Abnahme der Abwasseranlage	nach Aufwand (Nr. 18)
16.4	sonstige Prüfungsmaßnahmen	nach Aufwand (Nr. 18)
16.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage	nach Aufwand (Nr. 18)
16.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln der Anschlussnehmerin/des Anschlussnehmers erforderlich werden.	nach Aufwand (Nr. 18)
17	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter bei einem Streitwert bis 500.000,00 €	Festsetzung der Rechtsbehelfskosten aufgrund der Tabelle zu § 34 Gerichtskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung
	Bei einem Streitwert über 500.000,00 € erhöhen sich die Kosten pro angefangene 50.000,00 € um	180,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 17</u> Innerhalb dieses Rahmens sollten die Kosten für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall höhere Kosten erfordert.	
18	Kosten nach Aufwand	siehe Anlage 1
19	Aufstellung der Kosten für die Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB	siehe Anlage 2

Anlage 1 zur Kostentarifnummer 18 – Kosten nach Aufwand

Die Berechnung erfolgt je angefangene Arbeitsviertelstunde des eingesetzten Personals.

Stundensätze	1 Stunde	0,25 Stunden
Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	46,00 Euro	11,50 Euro
Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	63,00 Euro	15,75 Euro
Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	80,00 Euro	20,00 Euro
Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	98,00 Euro	24,50 Euro

Anlage 2 zur Kostentarifnummer 19

Kosten für die Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Satz 3 BauGB

Bei einem Verkaufswert

bis 50.000,00 €	10,00 €
bis 100.000,00 €	15,00 €
bis 150.000,00 €	20,00 €
bis 200.000,00 €	25,00 €
bis 250.000,00 €	30,00 €
ab 250.000,00 €	33,50 €